

Sonder –AfA für energetische Sanierung

Am 22. September 2011 hat der Bundestag den Antrag der Bundestagsfraktionen CDU/CSU und FDP angenommen. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, sich bei den Bundesländern für eine Zustimmung des Bundesrates zum Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden einzusetzen.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wurde jedoch nicht beschlossen, so dass damit zu rechnen ist, dass es zu einem neuen Gesetzesvorhaben kommt.

Alle Parteien waren sich darüber einig, dass eine steuerliche Förderung der energetischen Sanierung von Gebäuden notwendig ist. Die von den Ländern befürchteten Steuerausfälle würden letztlich nicht eintreten, weil durch die in Gang gesetzten Investitionen ein Vielfaches an Steuermehreinnahmen entstehe. Insbesondere die Kommunen würden von dem höheren Gewerbesteueraufkommen profitieren.

Es besteht deshalb durchaus die Möglichkeit, dass zum Jahreswechsel die Vorschriften über die steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen in Kraft treten.

E-Bilanz, Verbandsanhörung

Die Bundesregierung will zum Jahre 2012 eine elektronische Bilanz (E-Bilanz) einführen.

Die entsprechende Regelung befindet sich in § 5 b EStG.

Am 16. August 2011 fand eine Anhörung der Verbände zu dem Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums statt. Dabei ergab sich folgendes.

Die E-Bilanz wird für das Jahr 2012 eingeführt. Eine weitere Verschiebung wird es nicht geben. Für das Jahr 2012 darf die Bilanz allerdings auch noch in Papierform eingereicht werden. In diesem Fall gilt auch nicht die Gliederung, die für die E-Bilanz vorgeschrieben ist.

Um den Einstieg in die E-Bilanz zu erleichtern, werden in die Taxonomie weitere Auffangpositionen eingefügt. Außerdem wird die Möglichkeit, einzelne Positionen mit einem Null-Wert auszufüllen, erleichtert. Schließlich wird für einige Felder die Eigenschaft als „Mussfeld“ beseitigt.

Das endgültige Anwendungsschreiben zu § 5 b EStG ist am 28. September 2011 veröffentlicht worden.

Dämmung der obersten Geschossdecke, EnEV 2009

Bei der Dämmpflicht für die oberste Geschossdecke kann Entwarnung gegeben werden.

Die Fachkommission „Bautechnik“ der Bauministerkonferenz hat festgestellt: „ Es besteht keine Pflicht zur nachträglichen Dämmung im Sinne des § 10 Abs. 3 oder Abs. 4 EnEV 2009, wenn die oberste Geschossdecke oder das Dach bereits über eine durchgehende, allenfalls durch Balken oder Sparren unterbrochene Schicht eines Dämmstoffes verfügt. Die oberste Geschossdecke gilt auch dann als gedämmt, wenn sie dem Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2:2003-07 entspricht.; davon kann bei massiven Deckenkonstruktionen, die seit 1969 errichtet wurden, und bei Holzbalkendecken aller Baualtersklassen ausgegangen werden.“

Ein Pflicht zur Dämmung besteht daher nur, wenn

- die oberste Geschossdecke keine Holzbalkendecke ist
oder
- das Gebäude
 - bis Ende 1968 errichtet wurde
 - und
 - keine massive Geschossdecke aufweist
 - und
 - auch später nicht gedämmt wurde.

Auch in diesen Fällen entfällt aber die Pflicht zur Dämmung, wenn die Maßnahme nicht wirtschaftlich ist. Der Eigentümer kann von der Pflicht zur nachträglichen Dämmung befreit werden, wenn dies eine unbillige Härte darstellen würde. Dies ist immer dann der Fall, wenn

die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der verbleibenden Nutzungsdauer des Gebäudes nicht erwirtschaftet werden können.